

**Amtsgericht Ebersberg**  
Abteilung für Zivilsachen



Amtsgericht Ebersberg PF 1403, 85555 Ebersberg

Herrn  
Dr. Arnd Rüter  
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech  
Hindenburgring 12  
86899 Landsberg am Lech

für Rückfragen:  
Telefon: +49(8092)8253-s.u.  
Telefax: +49(9621)9624142285  
Zimmer: 122  
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo-Fr 08:30 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung  
Telefondurchwahlen: Frau Donaubauer: -38  
Frau Gockner: -40  
Frau Haas: -43  
Frau Wirz: -46

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
7 C 235/24

Datum  
23.12.2024

In dem Rechtsstreit  
Bad Homburger Inkasso GmbH ./ Rüter, A. u.a.  
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,  
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 19.12.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Haas, JHSekr`in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter  
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/ebersberg> oder über die  
obenstehenden Kontaktdaten.

**Hausanschrift**  
Bahnhofstraße 19,  
85560 Ebersberg

**Haltestelle**  
S-Bahn Linie 4  
Station Ebersberg

**Nachtbriefkasten**  
Bahnhofstraße 19,  
85560 Ebersberg

**Kommunikation**  
Telefon:  
08092/8253-0  
Telefax:  
08092/8253-96

## Amtsgericht Ebersberg

Az.: 7 C 235/24



In dem Rechtsstreit

**Bad Homburger Inkasso GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Konrad-Adenauer-Allee 1  
- 11, 61118 Bad Vilbel  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Müller** Daniela, Konrad-Adenauer-Allee 1-11, 61118 Bad Vilbel, Gz.:  
5769775/24/0 S3H

gegen

- 1) **Dr. Rüter** Arnd, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
- Beklagter -
- 2) **Rüter** Ingrid, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten  
- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Ebersberg durch die Richterin Flaig am 19.12.2024 folgenden

### Beschluss

1. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf 1.056,92 € festgesetzt.

### Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO.

Die Beklagtenpartei hat der Erledigterklärung der Klagepartei nicht widersprochen.

Das Gericht hat deshalb unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Aus-

schlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigterklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann.

Vorliegend waren deshalb der beklagten Partei die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da sie ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Denn die Beklagte zu 2) hat zwischenzeitlich die strittige Forderung ohne Einwendungen bezahlt und hierdurch zum Ausdruck gebracht, dass die Forderung der Klägerseite berechtigt war.

Die beklagte Partei war ferner, da sie trotz Mahnung nicht geleistet hat, bei Klageerhebung in Verzug und hat dadurch zur Klage Veranlassung gegeben. Der Rechtsgedanke des § 93 ZPO kommt deshalb vorliegend nicht zur Anwendung.

Zudem hat die Beklagte zu 2) die eine Kostenübernahmerklärung abgegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Ebersberg  
Bahnhofstr. 19  
85560 Ebersberg

oder bei dem

Landgericht München II  
Denisstraße 3  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ebersberg  
Bahnhofstr. 19  
85560 Ebersberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Flaig  
Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Ebersberg, 23.12.2024

Haas, JHSekr`in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

Absender:

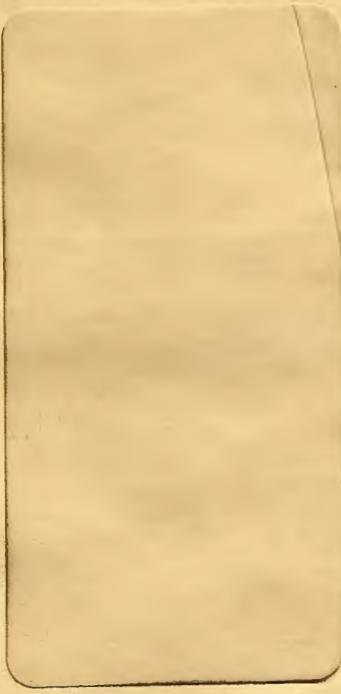
**Amtsgericht Ebersberg**  
**Bahnhofstraße 19**  
**85560 Ebersberg**

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

**Zugestellt am**

*(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)*

Aktenzeichen



### Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

**Wichtiger Hinweis:**

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Umweltschutzpapier aus 100 % Altpapier hergestellt